

Beitragsordnung

des Bogensportclub Dessau 2002 e.V.

§ 1

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit 6,00 Euro. Für aktive Mitglieder ab der Volljährigkeit beträgt der Beitrag 10,00 Euro.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ruhende Mitglieder ergibt sich aus den anfallenden Kosten der Beiträge für die Verbände und des Stadtportbundes.
Eine ruhende Mitgliedschaft wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist bei der Geschäftsstelle in schriftlicher Form bis 30.09. des laufenden für das folgende Geschäftsjahr einzureichen, wenn das betreffende Mitglied eine Statusänderung von einer aktiven in die ruhende Mitgliedschaft begehrt. Für Personen, die mit der Aufnahme in den Verein die ruhende Mitgliedschaft anstreben, gelten ein separater Antrag sowie die Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr. Die ruhenden Mitglieder zahlen 25,00 Euro für Erwachsene und 20,00 Euro für Jugendliche pro Geschäftsjahr.
- (3) Der Beitrag kann wahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährig entrichtet werden. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung.
- (4) Bei jährlicher Zahlungsweise ist der Beitrag bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins zu überweisen. Bei allen übrigen Zahlungsweisen ist der Beitrag bis zum 15. des ersten Monats im Zahlungszeitraum zu entrichten. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags festsetzen.
- (5) Werden die Beiträge nicht bis zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit entrichtet und kommt das Mitglied Mahnungen nicht nach, hat der Vorstand das Recht, den Ausschluss des betreffenden Mitglieds zu bewirken.
- (6) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand berufen. Sie zahlen keine Beiträge.
- (7) Mitgliedsbeiträge sind nicht übertragbar.

§ 2

Aufnahmegebühr

- (1) Mit Einführung dieser Beitragsordnung wird für Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr von 5,00 Euro festgesetzt.
- (2) Für Erwachsene wird eine Aufnahmegebühr von 10,00 Euro fällig. Ehrenmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (3) Die Aufnahmegebühr ist gleichzeitig mit dem 1. Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto zu entrichten.

§ 3

Schlüsselkaution

- (1) Allen volljährigen Vereinsmitgliedern wird die Möglichkeit eingeräumt, auch außerhalb der Trainingszeiten den Sportplatz zu nutzen. Dazu wird ein entsprechender Satz an Schlüsseln zur Verfügung gestellt. Für diese Schlüssel wird eine Kautions von 10,00 Euro fällig.
- (2) Tritt das Mitglied aus dem Verein aus, sind die Schlüssel zurückzugeben. Die Kautions wird dem austretenden Mitglied ausgezahlt.
- (3) Bei Verlust der Schlüssel, sind diese zu ersetzen. Kann das Mitglied die Schlüssel nicht vollständig zurückgeben, ist die Kautions hinfällig.
- (4) Für die Ausgabe der Schlüssel zum Vereinsgelände ist eine Bewährungszeit für jedes betroffene Mitglied vorgesehen. Dieser Zeitraum wird auf mindestens drei Monate Vereinsmitgliedschaft festgelegt. In Ausnahmefällen kann die Ausgabe der Schlüssel verwehrt werden, worüber der Vorstand in pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

§ 4

Arbeitsstunden

- (1) Alle aktiven Vereinsmitglieder haben pro Jahr 8 Arbeitsstunden zu leisten.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie ruhende, Ehren- und Fördermitglieder haben keine Arbeitsstunden zu leisten.
- (3) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde, werden 8,00 Euro pro Stunde in Rechnung gestellt.
- (4) Als Arbeitsstunden gelten allgemeine Arbeitseinsätze, Sportfeste, Tag der offenen Tür des Vereins, Osterfeuer, Besorgungen / Transporte, sowie Stunden durch saisonbedingte Tätigkeiten (Mähen, Laub harken, Bewässerungsarbeiten) und anfallende Arbeiten zur Erhaltung von Gerätschaften (Rasentraktor, Bänke / Tische, Bögen). Kindern ab 13 Jahren und körperlich beeinträchtigten Mitgliedern werden entsprechende Tätigkeiten angeboten.
- (5) Arbeitsstunden sind weder auf andere Mitglieder, noch auf das folgende Geschäftsjahr übertragbar.
- (6) Ist ein Mitglied aus einem besonders wichtigen Grund nicht in der Lage, die Arbeitsstunden abzuleisten, so werden ihm nur anteilig die Arbeitsstunden auferlegt, die es bis zu dem Eintritt des Grundes zu leisten im Stande war.

§ 5

Startgelder

- (1) Der Verein bezahlt die Startgelder der Einzelstarter bei den Deutschen Meisterschaften, sowie den Landesmeisterschaften nach den einzelnen Verbandsnormen (DBSV, DSB).

- (2) Der Verein bezahlt die anfallenden Startgelder für Mannschaften bei den Landes- und Deutschen Meisterschaften. Bei sonstigen Turnieren erfolgt ein Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro pro Jahr.
- (3) Die Einzelstartgelder für Landesmeisterschaften werden auf eine Teilnahme am jeweiligen Wettbewerb (Feld, Wald, 3D, DBSV-Hallenrunde, DBSV-Runde im Freien, Bogenlaufen etc.) begrenzt.
- (4) Tritt ein gemeldetes Mitglied zu einer Landes- oder Deutschen Meisterschaft nicht an, ist das Startgeld, sofern nicht vom Veranstalter erstattungsfähig, vom Mitglied an den Verein zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied den Nichtantritt nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Meldung zu Landes- und Deutschen Meisterschaften erfolgt durch das zuständige Vorstandsmitglied. Gemeldet werden nur Sportler, die zuvor durch den Trainerstab bestätigt wurden.

§ 6

Unkostenbeitrag für Gäste, Gastmitgliedschaft und Schnupperkurse

- (1) Für die Teilnahme von Nichtvereinsmitgliedern an Vereinsveranstaltungen kann vom Verein für den Ausgleich von Aufwendungen ein Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 Euro erhoben werden.
- (2) Für Interessenten, die das vierwöchige Schnuppertraining absolvieren, wird eine Gebühr von 5 Euro für Kinder und Jugendliche sowie 10 Euro für Erwachsene erhoben. Wird die betreffende Person dann Mitglied des Vereins, erfolgt eine Erstattung dieser Gebühr durch Verzicht auf die Aufnahmegebühr. Die Schnupperkurse beginnen in der Regel jeweils zum ersten Sonntag im Monat.
- (3) Gastmitglieder, die bereits in einem anderen Verein gemeldet sind und für eine längere Zeit die Angebote des Vereins nutzen möchten, zahlen 15,00 Euro monatlich. Eine Aufnahmegebühr entfällt, Arbeitsstunden sind nicht zu leisten. Haben die Schützen über ihren Heimatverein keine Versicherung abgeschlossen, so ist dies kostenpflichtig für den Schützen über den Verein nachzuholen. Bei Volljährigkeit kann ihnen durch den Vorstand ein Platzschlüssel zur Verfügung gestellt werden. Abweichend von der Satzung, können Gastmitglieder monatlich kündigen.

§ 7

Lehrgangskosten

- (1) Die Lehrgangskosten für Übungsleiter-, Trainer-, Jugendleiter- und Kampfrichterlizenzen trägt der Verein. Die Fahrt- und Versorgungskosten werden dem Mitglied auferlegt.
- (2) Die Teilnehmer an den Lehrgängen müssen vom Vorstand bestätigt werden.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich, mit der Gültigkeit seiner erworbenen Lizenz weitere zwei Jahre im Verein tätig zu sein. Kommt das Mitglied dem nicht nach, wird es an den Kosten des jeweiligen Lehrgangs prozentual nach nicht abgeleisteten Monaten beteiligt. Über die Erstattungspflicht entscheidet der Vorstand in pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8

Nutzungsentgelt Sportanlage

- (1) Das Entgelt für die Nutzung der Sportanlage durch Mitglieder, wird mit Beschluss dieser Beitragsordnung auf 25 Euro pro Veranstaltung festgelegt. Kommt bei derselben Veranstaltung die Nutzung des Vereinsheimes hinzu, beträgt das Entgelt 50 Euro. Das Entgelt ist im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Nutzungsvereinbarungen erfolgen in schriftlicher Form und werden mit dem Vorstand abgestimmt.

§ 9

Eigenanteil für Vereinskleidung

- (1) Beim Erwerb von Vereinswesten und Vereinsanzügen wird das jeweilige Mitglied zu 50 Prozent an den Beschaffungs- und Herstellungskosten beteiligt.
- (2) Über den Eigenanteil des Mitglieds erfolgt eine Rechnungslegung durch den Verein.

§ 10

Mahnverfahren

- (1) Das Mahnverfahren beginnt frühestens einen Monat nach Fälligkeit offener Forderungen. Die Fälligkeit bestimmt sich nach der üblichen Zahlungsweise des Mitglieds und damit nach den Vorschriften des § 1 Abs. 4 der Beitragsordnung.

Forderungen können sein: Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge, Lehrgangskosten, Startgelder, Beiträge für offene Arbeitsstunden.

- (2) Die Kosten des Mahnverfahrens werden dem Mitglied auferlegt. Folgende Mahnkosten entstehen dem Mitglied:

1. Mahnung	2,50 Euro
2. Mahnung	3,50 Euro
3. Mahnung	5,00 Euro
- (3) Nach einem erfolglosen vereinsinternen Mahnverfahren wird dasselbe an das zuständige Amtsgericht abgegeben, wodurch gegen den Schuldner ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet wird. Darüber entscheidet der Vorstand in pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens, sowie eines, soweit es in Betracht kommt, Gerichtsverfahrens, werden dem Schuldner gemäß der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auferlegt.

Historie

Nr.	Inhalt	Datum	In Kraft
0	Errichtung	20.01.2007	20.01.2007
1	Ergänzung des § 4 Abs. 6	31.08.2008	31.08.2008
2	Inhaltliche Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in § 3 Abs. 4; § 4 Abs. 4; § 4 Abs. 7; § 5 Abs. 2-3; § 6 Abs. 1; § 8 Abs. 1	19.09.2009	19.09.2009
3	Inhaltliche Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in § 1 Abs. 2-5; § 3 Abs. 1, Abs. 4; § 4 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6; § 5 Abs. 2-3; § 6 Abs. 1-2; § 8 Abs. 1; § 9 Abs. 1-3; Gestrichen: § 6 Abs. 3	29.06.2013	29.06.2013
4	Inhaltliche Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in § 1 Abs. 1 und 2	21.06.2014	01.01.2015
5	Inhaltliche Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in § 1 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1-3; Streichung § 5 Abs. 4; Ergänzung § 5 Abs. 4 (neu) und Abs. 5; Änderung § 6 Abs. 1-3, § 7 Abs. 3; Ergänzung § 9 (neu); § 9 (alt) ist jetzt § 10	03.07.2016	03.07.2016